

dann erst kann sie hinzusetzen, die Akten sollen an die 2. Deputation gegeben werden.

Vicepräsident: Der Antrag hat gar nicht den Zweck, sanguinische Hoffnungen zu erregen; ich habe sie selbst nicht. Ich habe den Antrag gestellt, weil die Stadt Leipzig einen Antheil an den Ueberschüssen der Lotterie erhält, und dieses als eine Begünstigung erscheint. Da aber die Ansprüche sich auf Verträge gründen, und die Staatsregierung neue Verträge darüber abgeschlossen hat, und mithin von der Verbindlichkeit der Verträge mit Dresden auf die Verbindlichkeit der mit Leipzig abgeschlossenen Verträge zu schließen ist; so habe ich geglaubt, daß die Kammer den Antrag zu stellen habe, sich die Papiere vorlegen zu lassen. Ich glaube, die Kammer wird auf meinen Antrag eingehen; denn was einem recht, ist dem andern billig! —

Hierauf wurde von Seiten der Kammer dem Haase'schen Antrage beigetreten und beschlossen, von dem hohen Gesamtministerium durch das Directorium die betreffenden Akten und Nachrichten zur Abgabe an die 2. Deputation sich zu erbitten. —

Abg. v. Thielau: Ich frage das Präsidium, bei wem man jetzt anträgt auf Verbesserung von Redactionen der Landtagsmittheilungen. Das Verhältniß ist so unklar, daß ich nicht weiß, wohin sich ein Abg. wenden soll, wenn seine Rede eine ganz falsche Aufnahme findet. Es kann unmöglich in der Stellung eines Abg. liegen, mit der jetzigen Redaction in Berührung zu treten, da es keine ist, die von der Kammer geleitet wird. Ich glaube daher, mich an das Directorium wenden zu müssen, um zu erfahren, wie man sich wegen zu wünschender Abänderungen in der Redaction zu verhalten habe. Es ist in der vorgestrigen Sitzung von den Zuschüssen zu den Seminarien die Rede gewesen, und in den Mittheilungen steht gerade das Entgegengesetzte von dem, was ich gesagt habe (Seite 65. unten): „Es hat nur die Folge gehabt, daß aus den Summen, welche für die Erblande bewilligt worden und wo die Oberlausitz mitgewirkt und 250,000 Thlr. mit getragen hat, nur einige 30,000 Thlr. für die dortigen Schulen bewilligt worden, mithin das Verhältniß u. s. w.“ Ich habe aber gerade das Gegentheil davon gesagt. Ich habe geäußert, daß die Oberlausitz einige 30,000 Thlr. mit für die erbländischen Schulen getragen habe, und daß davon nur ungefähr 250 Thlr. auf die Oberlausitz gekommen seien, also geradezu das Gegentheil. Auf derselben Seite weiter oben finde ich noch einen Schreibfehler: „eben so gut als die Oberlausitz in den bestehenden Totaltheilen an der höhern Verzinsung der von den Erblanden eingeworfenen 5procentigen Capitalien Theil nimmt.“ Das ist auch unrichtig. Es soll heißen: „nach den bestehenden Quotaltheilen.“ Ferner Seite 66. oben, soll ich gesagt haben: „aber die Quantität von 52,000 Thlrn. ist viel zu gering, diese Stiftung besteht in der Summe von 452,000 Thlrn.“; ich habe aber gesagt: „besteht in der Summe von 152,000 Thlrn.“

Präsident: Ich habe zu entgegnen, daß heute aus der I. Kammer ein diesfalliges Decret zur Berathung in un-

fere Kammer gelangt ist, und daß dadurch Gelegenheit gegeben wird, von Seiten der Mitglieder der Kammer sich ausführlich darüber auszusprechen. Das Präsidium kann sich nicht dazu verstehen, einzelne Irrthümer zu berichtigen. Es müßte das jedem Abgeordneten überlassen bleiben, wie früher. —

Abg. v. Thielau: Hiermit bin ich nicht einverstanden. Früher war der D. Grefschel Redacteur des Blattes, der in keiner Berührung mit der Regierung als Staatsdiener stand; jetzt ist es der Hr. Major v. Brause, und ich glaube nicht, daß ein Abgeordneter sich wegen Redaction seiner Rede an eine Regierungsbehörde zu wenden habe. Ich frage daher, ob nicht das Directorium in diesen Fällen die Vermittlung zu übernehmen habe.

Präsident: Wenn die Abgeordneten zweifelhaft sind, an wen sie sich zu wenden haben, so muß auch das Directorium diesen Zweifel haben, da die Kammer darüber noch nichts festgestellt hat, und der Kammer die Redaction nicht übergeben ist. —

Staatsminister v. Feschau: So lange die geehrte Kammer sich nicht über den Vorschlag der Regierung in dem betreffenden Decrete erklärt hat, bleibt es, wie früher bei den Landtagsnachrichten, die mit der Leipziger Zeitung erschienen, und Beschwerden über unrichtige Aufnahmen können nur bei der Redaction angebracht werden. Was der Abg. v. Thielau bemerkt, als würden dabei willkürliche Abänderungen vorgenommen, so ist das nicht die Absicht der Regierung, und wenn ein Versehen stattgefunden hat, so wird die Redaction dies gewiß gern berichtigen, wie auch schon mehrmals geschehen ist.

Abg. v. Thielau: Die Redaction ist nicht dieselbe, die Kammer hat sie nicht anerkannt. Die vorgesezte Redactions-Behörde ist ein Regierungsbeamter und ich werde für meinen Theil eine solche nicht für die Redaction der Kammerverhandlungen anerkennen.

Abg. D. v. Mayer: Auch mir convenirt es nicht, die Redaction anzugehen; ich muß mir daher erlauben, wegen einiger mich betreffenden Irrthümer mich ebenfalls hier aussprechen zu dürfen*). Ich bin in der Nummer 2. S. 23. als in die 3. Deputation gewählt angegeben, während ich nur bei der 1. gewählt bin und in der 3. statt meiner der Abg. Römer. Man hat mir ferner S. 20. in den Mund gelegt: „es sei von der Liberalität der Kammer zu erwarten, daß nur fähige Mitglieder gewählt würden;“ ich habe aber „Loyalität“ gesagt. Statt „nach dem Beispiel älterer constitutioneller Staaten“ steht ebendasselbst: „älterer Constitutionen.“ Im gestrigen Blatte Nr. 6. auf S. 56. steht: „es sei nicht zu übersehen, daß, wenn man diesen Strafen keine andere Bestimmung geben wolle u.“; ich habe aber gerade das Gegentheil gesagt: „wenn man diesen Strafen eine andere Bestimmung geben will.“ Der Schluß meiner Aeußerung ist so wiedergegeben, daß ich ihn nicht anerkennen kann. Es sind nur einzelne Worte auf-

*) Die hier von einigen Herrn Abgg. gerügten Irrthümer sind theils durch falsche Niederschrift der Stenographen, theils durch übersehene Druckfehler entstanden.